

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : T 271/90 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : 84 110 454.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication : 0 135 850

Bezeichnung der Erfindung: Hochdruckspeicher  
Title of invention:  
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F15B 1/053

## ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 21. Mai 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet : Brown, Boveri & Cie

Einsprechender / Opponent / Opposant : Siemens AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 102 (3), Regel 58 (4), 67 und 68 (2) EPÜ

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Aufhebung einer nicht mit Gründen versehenen  
Einspruchsentscheidung"  
"Rückzahlung der Beschwerdegebühr"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 271/90 - 3.2.1

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 21. Mai 1990

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Siemens Aktiengesellschaft  
Berlin und München  
Postfach 22 16 34  
D-8000 München 22

**Vertreter:**

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

BROWN, BOVERI & CIE

**Vertreter:**

Kempe, Wolfgang, Dr.  
c/o Brown, Boveri & Cie AG  
Postfach 351  
D-6800 Mannheim 1

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 3. Januar 1990, mit  
der das europäische Patent Nr. 0 135 850 aufgrund  
des Artikels 102 (3) EPÜ in geändertem Umfang  
aufrechterhalten worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** F. Gumbel  
**Mitglieder:** O. Bossung  
F. Pröls

## Sachverhalt und Anträge

- I. Im Einspruchsverfahren gegen das europäische Patent 0 135 850 fand am 25. April 1989 eine mündliche Verhandlung statt, an deren Ende der Vorsitzende mitteilte, daß die Einspruchsabteilung die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang in Aussicht nimmt. Am 24. Mai 1989 erging eine gesonderte schriftliche Mitteilung nach Regel 58 (4) EPÜ und am 6. September 1989 eine Mitteilung nach Regel 58 (5) EPÜ, daß kein Beteiligter Einwendungen gegen die in Aussicht genommene Fassung erhoben habe, wobei der Patentinhaber zur Zahlung der Druckkostengebühr und zur Einreichung von Anspruchsübersetzungen aufgefordert wurde. Am 3. Januar 1990 wurde das europäische Patent mit vom Formalsachbearbeiter unterzeichnetem Schreiben in geändertem Umfang gem. Art. 102 (3) EPÜ aufrechterhalten. Eine Begründung der Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang erfolgte nicht.
- II. Zwischenzeitlich ist im Europäischen Patentblatt auf die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang hingewiesen; eine neue europäische Patentschrift wurde herausgegeben; eine neue Urkunde wurde ausgestellt.
- III. Gegen die Entscheidung vom 3. Januar 1990 richtet sich die am 6. Februar 1990 eingegangene Beschwerde der Einsprechenden. Eine Begründung kündigt sie an, sobald sie ihrerseits eine Begründung der angefochtenen Entscheidung erhalten habe.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig. Die hierzu erforderliche Beschwerdebegründung kann darin gesehen werden, daß die

Beschwerdeführerin ihrerseits beanstandet, daß die angefochtene Entscheidung unbegründet blieb.

2. Die Erstinstanz hat in ihrem Verfahren übersehen, daß in der Anwendung von Regel 58 (4) EPÜ durch die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 01/88 vom 27. Januar 1989 (ABl. EPA 1989, 189) Änderungen eingetreten sind, die eine Rückverweisung der Sache notwendig machen, damit eine begründete Erstentscheidung ergehen kann.
3. Ohne Rechtskraft einer begründeten Erstentscheidung in Form einer Zwischenentscheidung hätten weder die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang noch die oben unter II. angegebenen Maßnahmen erfolgen dürfen. Von einer Berichtigung soll aber abgesehen werden bis das Einspruchsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Auch ist der Abschluß dieses Verfahrens möglichst zu beschleunigen. Da die Einspruchsabteilung in ihrer früheren Besetzung nicht mehr zur Verfügung steht, sind die Beteiligten aufzufordern, baldmöglichst bekanntzugeben, ob sie in der Erstinstanz eine erneute mündliche Verhandlung beantragen.
4. Aus den vorstehend unter Punkt 2 und 3, Satz 1 genannten Gründen entspricht es der Billigkeit, die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Sache wird zur Fortsetzung des Verfahrens an die Erinstanz zurückverwiesen.
3. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

*S. Fabiani*

S. Fabiani

*F. Gumbel*

F. Gumbel

*Je 29.5.90*  
*Pat 30.5.90*

02066